

LEKTION 4

DIE STAATSORDNUNG IN ÖSTERREICH

**TEXTE: A. Österreich: Grundlagen der Staatsordnung
B. Die Staatsorgane von Österreich
C. Der Weg der Bundesgesetzgebung**

TEXT A

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie.

die Hauptstadt	die Bevölkerungszahl
der Industriestaat	das Staatsoberhaupt
die Elektrotechnik	der Bundespräsident
der Maschinenbau	die Bundesregierung
die Gewaltenteilung	der Befehlshaber
die Bundesversammlung	das Gerichtsorgan
der Nationalrat	die Bundesverfassung
der Bundesrat	die Landesverfassung
das Vetorecht	die Gemeindeverfassung

Übung 2. Wählen Sie die passende russische Übersetzung.

1. der Bundesstaat
 2. der Staatsoberhaupt
 3. das Staatsrecht
 4. der Rechtsstaat
 5. der Verwaltungsbezirk
 6. die Bezirksverwaltung
 7. die Verwaltungspolizei
 8. die Polizeiverwaltung
- a) союз государств
 - b) федеративное государство
 - c) правовое государство
 - d) государственное право
 - e) административный округ
 - f) окружная администрация
 - g) административная полиция
 - h) управление полиции

Übung 3. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

ÖSTERREICH: GRUNDLAGEN DER STAATSORDNUNG

Die Republik Österreich liegt in Mitteleuropa. Die Bevölkerungszahl beträgt etwa 7,7 Mio. Menschen. Österreich hat einen föderativen Aufbau und besteht aus 8 Bundesländern und der bundesunmittelbaren Stadt Wien (1,7 Mio. Menschen, die Hauptstadt). Die Amtssprache ist Deutsch.

Am 26. 10. 1955 nahm das österreichische Parlament das Verfassungsgesetz über die Neutralität des Landes an. Im Dezember 1955 trat das Land der UNO bei.

Die geltende Verfassung der Republik Österreich stammt vom 1.10.1920. Sie wurde 1934 aufgehoben und 1945 wieder in Kraft gesetzt. Neben dem Bundesverfassungsgesetz gibt es etwa 500 spezielle Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen und Staatsverträgen enthaltene Verfassungsbestimmungen. Für die 9 Bundesländer bestehen Landesverfassungen und auch neben diesen spezielle Landesverfassungsgesetze, die der Bundesverfassung nicht widersprechen dürfen. Für die Änderung der Verfassungsbestimmungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die gesetzgebende Gewalt für das gesamte Bundesgebiet steht dem Nationalrat und dem Bundesrat zu. Der Nationalrat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts der Männer und Frauen, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die zu vergebenden Parlamentssitze werden auf die Wahlkreise derart aufgeteilt, dass jeder Wahlkreis mehrere Mandate erhält. Das gesamte Bundesgebiet umfasst 25 Wahlkreise. Die Mandate werden nach dem Verhältnis geteilt, in dem sich die Zahl der für eine Partei abgegebenen Stimmen zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen befindet.

Der Nationalrat wählt für die Dauer seiner Gesetzgebungsperiode drei Vorsitzende (Präsidenten), denen die Wahrung der Geschäftsordnung und die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen obliegt.

Die Gesetzgebungsperiode währt vier Jahre und zerfällt in Tagungen. Der Bundespräsident setzt die Tagungen an, er kann auch außerordentliche Tagungen einberufen. Die Schließung der Tagung erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Beschluss des Nationalrates.

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat das Recht der Gesetzgebung aus und überwacht die gesamte Verwaltungstätigkeit der Bundesregierung und der ihr unterstellten Bundesbehörden. Dem Wirkungskreis des Nationalrates gehören: die Änderung der Bundesverfassung, die Genehmigung von politischen und wirtschaftlichen Staatsverträgen, die Gesetzgebung über die Bundesfinanzen u.a. Bei wichtigeren Gesetzen ist seine Zustimmung erforderlich. Der Nationalrat besteht aus 183 direkt vom Volk für 4 Jahre gewählten Abgeordneten. In den Bundesrat, die Länderkammer, entsenden die Länder je nach Einwohnerzahl eine entsprechende Zahl der von den Landtagen gewählten Mitglieder.

Österreich ist eine parlamentarische Demokratie mit einigen Elementen der Präsidentschaftsrepublik. Die Staatsmacht wird vom Volk bei den Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmungen ausgeübt. Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der vom Volk für 6 Jahre gewählt wird. Er ernennt die Bundesregierung.

Im Vergleich zu Deutschland ist die Stellung des österreichischen Bundespräsidenten stärker. Auch er wird vom Volk direkt gewählt, verfügt also über eine von den anderen politischen Institutionen unabhängige demokratische Legitimation. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre und ist damit länger als die Amtszeit aller anderen Staatsorgane, welche sich regelmäßigen Wahlen stellen müssen.

Das Verfahren der Absetzung des Bundespräsidenten verlangt zunächst die Einberufung der Bundesversammlung, die sich aus beiden Kammern des österreichischen Parlaments zusammensetzt. Hierzu bedarf es in diesem Fall einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Nationalrats. Dann muss die Bundesversammlung eine Volksabstimmung über die Absetzung bzw. der Weiterverbleib des Bundespräsidenten beschließen. Stimmt das Volk für die Absetzung, so verliert der Bundespräsident sein Amt. Stimmt das Volk aber gegen seine Absetzung, so gilt dies als neue Wahl des Bundespräsidenten, das heißt seine sechsjährige Amtszeit beginnt aufs Neue. Eine solche Abstimmung gilt aber nicht nur als Ver- oder Misstrauensvotum über den Bundespräsidenten, sondern auch über den Nationalrat. Wird die Absetzung des Bundespräsidenten in der Volksabstimmung abgelehnt, so hat das auch die Auflösung des Nationalrats zur Folge.

Übung 4. Finden Sie die deutschen Äquivalente im Text.

нейтралитет страны, конституционный закон, действующая конституция, принять федеральный конституционный закон, конституционное положение, земельный конституционный закон, противоречить федеральному закону, избирательный округ, отдать голос за партию, (вне)очередная сессия, обладать независимой легитимностью, вотум доверия(недоверия), роспуск парламента.

Übung 5. Sagen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Österreich ist eine bürgerliche parlamentarische Republik.
2. Es besteht aus 16 Bezirken.
3. Die staatlichen Aufgaben werden von Ländern und Gemeinden wahrgenommen.
4. Als Teil der Vollziehung obliegt die Gerichtsbarkeit ausschließlich den Ländern.
5. Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Inneres umfasst ausschließlich judikative Aufgaben des Bundes.
6. An der Spitze des Bundesministeriums für Inneres steht der Bundeskanzler.
7. Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat das Recht der Gesetzgebung aus.
8. Die exekutive Gewalt für das gesamte Bundesgebiet steht dem Nationalrat und dem Bundesrat zu.

9. Die Gesetzgebungsperiode währt vier Jahre und zerfällt in Tagungen.
10. Österreich ist ein neutraler Staat.

Übung 6. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Wo liegt Österreich?
2. Aus wie viel Bundesländern besteht es?
3. Wann wurde die Verfassung von Österreich in Kraft gesetzt?
4. Was ist Österreich nach der Verfassung?
5. Wer ist das Staatsoberhaupt?
6. Wen ernennt der Bundespräsident?
7. Ist die Position des Bundespräsidenten stark?
8. Aus wie viel Kammern besteht das Parlament der Republik Österreich?
9. Was verlangt das Verfahren der Absetzung des Bundespräsidenten?
10. Wie lange dauert die Gesetzgebungsperiode?

Übung 7. Erzählen Sie den Text nach.

TEXT B

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie.

auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhen, die Autonomie genießen, unter dem Schutz des Bundes stehen, die Gesetzgebung ausüben, der Landtag, der Landeshauptmann, seine Vertreter in den Bundesrat entsenden, die Interessen ausdrücken, sich aus Vertretern der Landtage zusammensetzen, das Vetorecht haben, von der Bevölkerungszahl des Bundeslandes abhängen, internationale Verträge unterzeichnen, der Oberste Befehlshaber sein, geltende Fassung der Bundesverfassung

Übung 2. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

DIE STAATSORGANE VON ÖSTERREICH

Österreich ist eine föderative demokratische Republik. Ihre Verfassung beruht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Das sind die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt und die Gewalt der parlamentarischen Vertretung.

Die Republik Österreich ist ein Bundesstaat und besteht aus 9 selbständigen Bundesländern. Jedes Land besteht aus mehreren Bezirken. Der kleinste Verwaltungsbezirk Österreichs ist die Gemeinde. 9 Bundesländer genießen die Autonomie und stehen unter dem Schutz des Bundes. An der Spitze jedes Bundeslandes steht der Landeshauptmann.

Das österreichische Parlament ist die Bundesversammlung. Sie besteht aus zwei Kammern (Häusern): dem Nationalrat und dem Bundesrat. Die beiden Kammern des Parlaments üben die Gesetzgebung des Bundes aus.

Die Parlamente der Länder sind Landtage. Jeder Landtag entsendet seine Vertreter in den Bundesrat. Die Vertreter der Landtage drücken die Interessen ihrer

Länder im Parlament aus. Der Bundesrat Österreichs setzt sich aus 65 Vertretern der Landtage zusammen und hat das Vetorecht. Die Zahl der Vertreter der Landtage im Bundesrat hängt von der Bevölkerungszahl des Bundeslandes ab. Jedes Bundesland hat mindestens 3 Vertreter im Bundesrat.

Der Nationalrat besteht zurzeit aus 185 Abgeordneten. Das Volk Österreichs wählt die Abgeordneten des Nationalrates auf die Dauer von 4 Jahren.

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt. Seit 1951 wählt die ganze Bevölkerung den Bundespräsidenten auf 6 Jahre. Der Bundespräsident vertritt den Staat im Ausland, er unterzeichnet internationale Verträge, ernennt den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung. Er ist auch der Oberste Befehlshaber.

Das oberste Gerichtsorgan Österreichs ist der Oberste Gerichtshof, er hat seinen Sitz in Wien.

Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 hat ihre heute geltende Fassung im Jahre 1929 erhalten. Am 1. Mai 1945 ist sie wieder in Kraft getreten. Die Bundesverfassung bestimmt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“.

1955 hat die Österreichische Republik ihre immerwährende Neutralität erklärt.

Übung 3. Finden Sie die deutschen Äquivalenten im Text.

Федеративная демократическая республика, принцип разделения властей, самостоятельные федеральные земли, самый маленький административный округ, пользоваться автономией, стоять во главе каждой федеральной земли, обе палаты парламента, выражать интересы своих земель, состоять из представителей ландтагов, зависеть от численности населения, все население, подписывать международные договоры, назначать федерального канцлера, располагать политической властью, высший судебный орган, действующая сегодня редакция, вступить в силу, постоянный нейтралитет.

Übung 4. Bilden Sie die Sätze mit jeder Wortgruppe aus Übung 3.

Übung 5. Sagen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Österreich ist ein Bundesstaat.
2. Die Österreichische Republik besteht aus 16 Bundesländern.
3. Der kleinste Verwaltungsbezirk Österreichs ist das Bundesland.
4. Das österreichische Parlament ist die Bundesversammlung.
5. Die Bundesversammlung besteht aus dem Bundestag und dem Bundesrat.
6. Die Parlamente der Länder heißen die Landtage.
7. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Länderregierungen.
8. Jedes Bundesland hat 12 Vertreter im Bundesrat.
9. Die Bevölkerung wählt die Abgeordneten des Nationalrats für 6 Jahre.
10. Der Bundespräsident übt die vollziehende Gewalt aus.
11. Der Bundespräsident ist der Regierungschef.

12. 1965 erklärte Österreich seine immerwährende Neutralität.

Übung 5. Erzählen Sie den Text nach.

TEXT C

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

DER WEG DER BUNDESGESETZGEBUNG

Artikel 41. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für das Volksbegehren werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel 42. (1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.

(2) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes getroffen werden, ein Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die

Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

Übung 2. Erzählen Sie den Text nach.

Übung 3. Erzählen Sie über jeden Staat (die geografische Lage, die Fläche, die Bevölkerung, die Hauptstadt, die Staatsordnung) mit Hilfe der Tabelle.

Belarus	Deutschland	Österreich	die Schweiz	Russland
1. in Mitteleuropa	in Mitteleuropa	in Mitteleuropa	in Mitteleuropa	in Europa und Asien
2. 207 600 km ²	357 000 km ²	84 000 km ²	41 000 km ²	17 000 000 km ²
3. etwa 10 Mio	etwa 82 Mio	etwa 8 Mio	etwa 7 Mio	etwa 145 Mio
4. an Polen, Russland ...	an Polen, Tschechien, Österreich ...	an Tschechien, Slovenien, Italien ...	an Italien, Frankreich, Deutschland ...	an Finnland, Lettland, Litauen, Estland ...
5. Minsk	Berlin	Wien	Bern	Moskau
6. 1,2 Mio	3,2 Mio	1,5 Mio	160 000	etwa 10 Mio
7. eine unitarische Republik	ein Bundesstaat	ein Bundesstaat	ein Bundesstaat	ein Bundesstaat
8. aus 6 Gebieten	aus 16 Bundesländern	aus 9 Bundesländern	aus 20 Kantonen und 6 Halbkantonen	aus Subjekten der Föderation
9. das Parlament	das Parlament	das Parlament (die Bundesversammlung)	das Parlament (die Bundesversammlung)	das Parlament (die Bundesversammlung)
10. aus zwei Kammern	aus zwei Kammern	aus zwei Kammern	aus zwei Kammern	aus zwei Kammern
11. die Repräsentantenkammer und der Republikrat	der Bundestag und der Bundesrat	der Nationalrat und der Bundesrat	der Nationalrat und der Ständerat	die Staatsduma und der Rat der Föderation
12. aus 110 Abgeordneten	aus 600 Abgeordneten	aus 185 Abgeordneten	aus 200 Abgeordneten	aus 450 Abgeordneten
13. das Volk, auf 4 Jahre	das Volk, auf 4 Jahre	das Volk, auf 4 Jahre	das Volk, auf 4 Jahre	das Volk, auf 4 Jahre
14. aus Vertretern	aus Vertretern	aus Vertretern	aus Vertretern	aus Vertretern
15. die Regierung	die Bundesregierung	die Bundesregierung	der Bundesrat	die Regierung der Russischen Föderation
16. aus dem Regierungschef und den	aus dem Regierungschef und den Ministern	aus dem Regierungschef und den Ministern	aus 7 Mitgliedern	aus dem Regierungschef und den

Ministern				Ministern
17. der Ministerpräsident	der Bundeskanzler	der Bundeskanzler	der Bundespräsident	der Vorsitzende der Regierung
18. dem Präsidenten	dem Bundestag	dem Parlament	dem Parlament	der Staatsduma
19. das Staatsoberhaupt	das Staatsoberhaupt	das Staatsoberhaupt	das Staatsoberhaupt	das Staatsoberhaupt
20. das Volk, auf 5 Jahre	die Bundesversammlung, auf 5 Jahre	das Volk, auf 6 Jahre	der Bundesrat, aus seiner Mitte, auf 1 Jahr	das Volk, auf 6 Jahre
21. die Gerichte	die Gerichte	die Gerichte	die Gerichte	die Gerichte
22. das Oberste Gericht	das Bundesverfassungsgericht	der Oberste Gerichtshof	das Bundesgericht	das Bundesverfassungsgericht

GRAMMATIK: Futurum Indikativ Aktiv: Formenbildung

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

1. Er wird bald nach Hause fahren. 2. Ich werde ihm sehr gern helfen. 3. Du wirst ihn leicht erkennen. 4. Sie wird das nie tun. 5. Wer wird das untersuchen? 6. Mein Mann wird ihn nicht verteidigen. 7. Der Zeuge wird die Wahrheit sagen. 8. Ich werde als Richter arbeiten. 9. Sie wird ihm alles verzeihen. 10. Ich werde mich mit dieser Angelegenheit selbst beschäftigen. II. Es wird bald regnen. 12. Die Gerichtsverhandlung wird unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden.

Übung 2. Gebrauchen Sie die Verben im Futurum.

1. Ich beschäftige mich mit dieser Angelegenheit selbst. 2. Er macht diese Aufgabe noch heute. 3. Du untersuchst diesen Fall eine Woche. 4. Bald leiten wir ein Ermittlungsverfahren ein. 5. Der Kriminalist stellt die Ermittlung ein. 6. Der Angeklagte sagt die Wahrheit. 7. Der Polizeibeamte schließt das Verfahren ab. 8. Man wendet das Gesetz an. 9. Die Kriminalpolizei sucht nach dem Täter. 10. Er reicht eine Klage ein. 11. Sie zeigt ihren Sohn bei der Polizei an. 12. Er verstößt gegen das Gesetz. 13. Mein Freund arbeitet als Richter. 13. Das Konzert findet morgen statt. 14. Sie erfährt bald das Resultat. 15. Ich komme heute Abend bei dir vorbei.

Übung 3. Beantworten Sie die Fragen. Gebrauchen Sie dabei das Futurum.

1. Wer wird diese Angelegenheit aufklären?
2. Wirst du ihm bei der Ermittlung helfen?
3. Wen wirst du heute besuchen?
4. Mit wem wird er noch sprechen?
5. Wer wird diesen Fall untersuchen?

6. Wer wird ihn empfangen?
7. Wer wird den Verletzten ins Krankenhaus bringen?
8. Wirst du ihn selbst verhören?
9. Wird der Zeuge P. die Wahrheit sagen?
10. Wird dieses Gesetz in Kraft treten?

MACHEN SIE SICH MIT DER THEMATISCHEN WÖRTERLISTE BEKANNT

die Absetzung des Präsidenten	смещение с должности президента
die Aufrechterhaltung der Ordnung	поддерживание порядка
die Bundesversammlung einberufen	созвать федеральное собрание
gelten	иметь силу, быть действительным
die Gesetzgebungsperiode, -n	законодательный период
die Genehmigung	разрешение, одобрение
der Nationalrat, -räte	Национальный совет
die Stimme, -n	голос
Stimmen abgeben	отдавать голоса
die Sitzung, -en	заседание
die Tagung, -en	заседание, съезд, сессия
die Tagungen ansetzen	назначать заседание
das Volksbegehren	народная инициатива
die Volksabstimmung	всенародное голосование, референдум
das Verhältniswahlrecht	пропорциональное право
die Wahrung der Geschäftsordnung	соблюдение регламента
der Weiterverbleib	дальнейшее пребывание
widersprechen Dat.	противоречить
zerfallen in Akk.	делиться на что-л.
die Zustimmung, -en	согласие, одобрение